

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur vierten Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 Unterasbach für das Flurstück 1234/1 und 1234/8 nach § 13 a Baugesetzbuch

Der Gemeinderat hat am 07.05.2024 die vierte Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 Unterasbach beschlossen.

Der Eigentümer des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1234/1 der Gemarkung Anzing ist mit dem Wunsch an die Gemeinde Anzing herangetreten, auf dem Baugrundstück Baufeld 7 dieses Bebauungsplans für das bestehende alte baufällige Gebäude ein kleines Einfamilienhaus mit Garage zu errichten. Zusätzlich soll im westlichen Anschluss an das vorhandene landwirtschaftliche Gebäude ein Lager- und Garagenraum auf einer schon befestigten und als Lager genutzten Fläche angebaut werden. Eine Vorplanung wurde mit der Gemeinde Anzing abgestimmt. Zusätzlich sollen im südlich gelegenen landwirtschaftlichen Gebäude (Baufeld 7c) vier Wohneinheiten ermöglicht werden.

Mit der Erarbeitung der Planung ist Landschaftsarchitekt Michael Haas aus Grafing beauftragt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07.05.2024 dem Planentwurf vom 01.03.2024 zugestimmt.

Der Planentwurf kann in der Zeit vom 21.05.2024 bis 24.06.2024 während der allgemeinen Dienststunden von jedermann im Rathaus, Schulstraße 1, Zimmer OG Nr. 08 eingesehen werden.

Zusätzlich sind die im Entwurf vorliegenden Planungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Anzing (www.anzing.de) > Menü „Nachrichten, Aktuelles, Termine“ > „Bauen, Planen und Verkehrsobjekte“ > und dort unter „Aktuelle Bauleitplanverfahren/Baurechtliche Satzungen“ einsehbar.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahmen werden überprüft und fließen dann in das weitere Verfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird vom Gemeinderat getroffen.

Umweltrelevante Unterlagen liegen für dieses Verfahren nicht vor. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bitte beachten Sie außerdem, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Anzing, 13.05.2024
Gemeinde Anzing



I.A.
Finauer
Verw.fachwirt



Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel

angeheftet am: **13.05.2024**

abgenommen am: **25.05.2024**
I.A.

Bernauer